



Inhalt

Seite

Verordnungen

Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Masterstudiengang Sozialmanagement – RVO StPO – Masterstudiengang –	1
Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden – RVO StPO –	10

Verordnungen

Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Masterstudiengang Sozialmanagement – RVO StPO – Masterstudiengang –

Vom 18. Dezember 2002

Der Landeskirchenrat hat am 11. Dezember 2002 für den Masterstudiengang Sozialmanagement aufgrund von § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 1972 (GVBl. S. 101), geändert durch § 95 Abs. 2 Nr. 6 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977, S. 29) und vom 15. Juli 1997 (GVBl. 1997, S. 121), im Benehmen mit den Organen der Fachhochschule und nach Anhörung des Beirates auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1, § 38 Abs. 1 und § 89 Abs. 7 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GVBl. S. 125) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen. Die Studien- und Prüfungsordnung wurde am 18. Dezember 2002 von dem Rektor der Evangelischen Fachhochschule Freiburg unterzeichnet und am 18. Dezember 2002 dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg angezeigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 5 Art der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 15 Zuständigkeiten

II. Abschnitt: Masterprüfung

- § 16 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 17 Fachliche Voraussetzungen
- § 18 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis
- § 20 Abgabe und Bewertung der Masterthesis
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

§ 23 Mastergrad und Masterurkunde

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

B. Besonderer Teil

§ 26 Studienziel

§ 27 Bestandteile des Studienganges

§ 28 Wahlenmöglichkeiten der Prüfungsleistungen

§ 29 Studienaufbau und Prüfungen

C. Schlussbestimmungen

§ 30 In-Kraft-Treten

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Sozialmanagement.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Masterthesis.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 60 SWS.

(3) Durch Beschluss des Fachbereichs, dem der Masterstudiengang zugeordnet ist, kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

(4) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu einem Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gem. § 4 Abs. 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes

Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Masterthesis. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Besonderen Teil werden die Fachprüfungen der Masterprüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Im Besonderen Teil werden die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Fachprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 4

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Prüfungsleistungen zur Masterprüfung müssen bis zum Abschluss des vierten Semesters abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterthesis informiert. Den Studierenden werden für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Masterprüfung insgesamt drei Studiensemester überschreitet (§ 38 Abs. 2 FHG).

(4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Masterprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien-

und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 5 Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.

(2) Prüfungsleistungen können

1. mündlich (§ 6) und
2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. durch Referate,
4. durch Hausarbeiten,
5. durch praktische Arbeiten erbracht werden.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird nach Anhörung der Behindertenbeauftragten bzw. des Behindertenbeauftragten vom Prüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 14) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt 20 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Besonderen Teil.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen,

sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten werden Themen zur Auswahl gestellt.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausuren wird in der Anlage zum Besonderen Teil festgelegt.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend

der Regelung im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt

von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt

von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt

ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 22) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis der betreffenden Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht aus-

reichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Masterprüfung bestanden und die Masterthesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterthesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Masterthesis wiederholt werden können.

(4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 11

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) In den Fällen von § 11 Abs. 1 Satz 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das

Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist – angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule oder mindestens gleichwertigen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten, anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik

Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(6) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten trifft im Einzelfall der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Evangelischen Fachhochschule Freiburg zuständig. Er hat 8 Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre.

(2) Wer dem Prüfungsausschuss vorsitzt, wird vom Wissenschaftsministerium im Benehmen mit der Fachhochschule bestimmt. Ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den Fachbereichen aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, die Leiterin bzw. der Leiter des Masterstudiengangs, die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs, dem der Masterstudiengang zugeordnet ist, sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisamtes sind von Amts wegen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Andere Professorinnen bzw. Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ist ein Prüfungsamt eingerichtet.

(7) An der Fachhochschule wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem vom Wissenschaftsministerium in Benehmen mit der Fachhochschule bestimmten Vorsitzenden, der Rektorin bzw. dem Rektor, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamts. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung bezüglich Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen;
2. Entscheidung bezüglich Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Fachhochschule;
3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 11 Abs. 4) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 FHG.
4. Entscheidung über Rechtsbehelfe.

§ 14

Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Masterthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

§ 15

Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9),

2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 10),

3. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 14)

ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

II. Abschnitt:

Masterprüfung

§ 16

Zweck und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Fachprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 3 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiums durchgeführt.

§ 17

Fachliche Voraussetzungen

(1) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den integrierten Praxiseinheiten ist spätestens bei der Ausgabe der Masterthesis nachzuweisen.

§ 18

Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Im Besonderen Teil wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Fachprüfungen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Besonderen Teil zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 19

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierende bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einer späteren Ausgabe des Themas der Masterthesis zustimmen.

(2) Die Masterthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder, soweit Professorinnen bzw. Pro-

fessoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Masterthesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterthesis veranlasst.

(4) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt 4 Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuenden bzw. des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Masterthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Masterthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 21

Zusatzfächer

Studierende können sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 aus den Fachnoten und der Note der Masterthesis. Im Besonderen Teil wird für einzelne Fachnoten und die Note der Masterthesis eine besondere Gewichtung vorgesehen.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 8 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammersatz zu versehen. Ferner werden in einem Diploma Supplement die Studienrichtung („in Socialmanagement) sowie – auf Antrag – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 23

Mastergrad und Masterurkunde

(1) Die Evangelische Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik verleiht nach bestandener Masterprüfung im Masterstudiengang Sozialmanagement den Mastergrad „Master of Arts“.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik versehen.

§ 24**Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil**§ 26****Studienziel**

Ziel des Masterstudienganges Sozialmanagement ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage für die Übernahme einer Tätigkeit zur Führung und Leitung von Organisationen und Menschen, insbesondere in der Sozialwirtschaft, zu befähigen.

§ 27**Bestandteile des Studienganges**

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 60 Semesterwochenstunden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

(3) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 5 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

H = Hausarbeit

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

R = Referat

Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

AW = Auswertungsbericht

B = Bericht

H = Hausarbeit

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

P = Protokoll bzw. Praktische Übung

R = Referat

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. bei Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle durch „WP“ gekennzeichnet. Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

Die Ziffern in Klammern hinter den Prüfungsvorleistungen geben die Prüfungsleistung an, denen die Prüfungsvorleistung zugeordnet ist in dem Sinn, dass die Prüfungsleistung die Prüfungsvorleistung voraussetzt.

(4) Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient.

§ 28**Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen**

Bei den in § 29 mit „WP“ gekennzeichneten Lehrangeboten besteht in den jeweiligen Lernbereichen (Modulen) eine Wahlmöglichkeit der Prüfungsleistungen. Die Studierenden müssen zu Beginn des Semesters sich für eine der beiden angebotenen Prüfungsleistungen entscheiden.

§ 29**Studienaufbau und Prüfungen**

Die für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studienganges Sozialmanagement erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Studien- und Prüfungsfach		Semester	SWS	Prüfungsleistungen					Gewichtungs-faktor	ECTS-Credit-Punkte	
				LV	PVL	PL	LÜP	FP			
1. Sozialwirtschaft im gesellschaftlichen Kontext		1	9						1	11	7
1.1 Politik	P	1	1	V	P (1.6)						1
1.2 Volkswirtschaftslehre	P	1	1	V			H 1.3, 1.4	}	8		1
1.3 Betriebswirtschaftslehre	P	1	2	V			H 1.2, 1.4				1
1.4 Sozialwirtschaftslehre	P	1	1	V			H 1.2, 1.3				1
1.5 Einführung in Rechtsgrundlagen	P	1	1	V	P (5.2, 5.3, 5.4, 5.5)						1
1.6 Bürgerschaftliches Engagement u. Freiwilligenmanagement	WP	1	1	S		R/H				3	1
1.7 Praxisforschung und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens I	P	1	2	S	P (8.1)						1
2. Der Mensch als Mittelpunkt organisationalen Handelns und Personalmanagement		1 + 2	8						1	12	7
2.1 Wirtschaftsethik	P	1	2	V		H				4	1
2.2 Personalmanagement I	P	1	3	S	P (2.3)		K (120 Min.) 2.3	}	8		3
2.3 Personalmanagement II	P	2	2	S			K (120 Min) 2.2				2
				LV	PVL	PL	LÜP	FP			
2.4 Managementkonzepte und -techniken	WP	2	1	S	P/R (7.2)						1
3. Organisation und Organisationsveränderung		2 + 3	10						1	13	8
3.1 Organisationslehre I	P	2	2	S			K (120 Min.) 3.2	}	8		2
3.2 Organisationslehre II	P	2	2	V			K (120 Min) 3.1				2
3.3 Analyse der eigenen Organisation	P	2	1	Ü	P (3.1, 3.2)						1
3.4 Steuerungsmodelle	P	2	2	S		R				3	1
3.5 Handlungskonzepte u. Schlüsselqualifikationen	P	2	2	S	P (3.6)						1
3.6 Projektmanagement (Ziel-, Strategie- und Prozessmanagement)	P	3	1	S		R				2	1
4. Qualitätsmanagement, Controlling, Evaluation		3	7						1	8	7
4.1 Qualitätsmanagement	P	3	3	S			K (120 Min) 4.2	}	8		3
4.2 Controlling	P	3	2	S			K (120 Min) 4.1				3
4.3 Praxisforschung und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens II	P	3	2	Ü	P (8.1)						1
				LV	PVL	PL	LÜP	FP			
5. Rechtsgrundlagen für das Sozialmanagement		2 + 3	7						1	10	6
5.1 Rechtsformen der Unternehmensführung im Sozialbereich	P	2	1	V	P (5.2)						1
5.2 Wirtschaftsrecht	P	3	1	V			K (120 M) 5.3, 5.4, 5.5	}	10		1
5.3 Europarecht	P	3	1	V			K (120 M) 5.2, 5.4, 5.5				1
5.4 Vertragsrecht	P	3	2	V			K (120 Min) 5.2, 5.3, 5.5				1
5.5 Arbeits-, Kirchen- und öffentliches Dienstrecht	P	3	1	V			K (120 Min) 5.2, 5.3, 5.4			1	
5.6 Kontraktmanagement	P	3	1	S	P (5.4)						1

Studien- und Prüfungsfach		Semester	SWS	Prüfungsleistungen					Gewichtungs-faktor	ECTS-Credit-Punkte
6. Ökonomik und Finanzwirtschaft		4	7					1	10	6
6.1 Wirtschaftlichkeitsrechnung und Kameralistik	P	4	2	S			K (120 Min) 6.2, 6.3, 6.4	}	10	2
6.2 Finanzbuchhaltung	P	4	1	S			K (120 Min) 6.1, 6.3, 6.4			1
6.3 Jahresabschluss und Bilanzpolitik	P	4	1	S			K (120 Min) 6.1, 6.2, 6.4			1
6.4 Kostenmanagement	P	4	1	S			K (120 Min) 6.1, 6.2, 6.3			1
6.5 Finanzierung	P	4	2	S	P (6.1)					1
				LV	PVL	PL	LÜP	FP		
7. Managementinstrumente der Sozialwirtschaft		3 + 4	7					1	8	6
7.1 Leitbilder und Unternehmensphilosophien der Sozialwirtschaft	P	3	1	V	P (7.2)					1
7.2 Marketing	P	4	1	S			H (7.3, 7.4)	}	8	1
7.3 Beschaffung, Produktion u. Absatz	P	4	1	S			H (7.2, 7.4)			1
7.4 Sozial-Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	P	4	2	S			H (7.2, 7.3)			1
7.5 Beschwerde- und Konfliktmanagement	P	4	1	S	P (7.2)					1
7.6 Verhandlungs-, Moderations- und Präsentationstechniken	P	4	1	Ü	P (7.4)					1
8. Masterprüfung		4	5					2	28	13
8.1 Masterthesis	P	4	5				H (4 Mon.)	1	22	10
8.2 Mündliche Masterprüfung (Kolloquium)	P	4					M (30 Min.)	1	6	3
SUMMEN: S/SWS/PVL/PL/LüP/FP/GW/Credits		4	60		14	6	7	9	100	60

C. Schlussbestimmungen

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Freiburg, den 18. Dezember 2002

Der Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden – RVO StPO –

Vom 18. Dezember 2002

Der Landeskirchenrat erlässt für die Studiengänge Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Religionspädagogik/ Gemeindediakonie aufgrund von § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 1972 (GVBl. S. 101), geändert durch § 95 Abs. 2 Nr. 6 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977, S. 29)

und vom 15.7.1997 (GVBl. 1997, S. 121), im Benehmen mit den Organen der Fachhochschule und nach Anhörung des Beirates auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1, § 38 Abs. 1 und § 89 Abs. 7 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. Nr. 4, v. 27. März 2000, S. 125) folgende Studien- und Prüfungsordnung. Die Studien- und Prüfungsordnung wurde am 18. Dezember 2002 von dem Rektor der Evangelischen Fachhochschule Freiburg unterzeichnet und am 18. Dezember 2002 dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg angezeigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 3 Praktische Studiensemester
- § 4 Prüfungsaufbau

- § 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Lehrproben
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfende und Beisitzende
- § 18 Zuständigkeiten

**II. Abschnitt:
Diplom-Vorprüfung**

- § 19 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Fachliche Voraussetzungen
- § 21 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

**III. Abschnitt:
Diplomprüfung**

- § 23 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 24 Fachliche Voraussetzungen
- § 25 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 26 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 28 Zusatzfächer
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Diplomgrad und Diplomurkunde
- § 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Experimentierklausel

B. Besonderer Teil

**I. Studiengang
Sozialarbeit/Sozialpädagogik**

- § 34 Bestandteile des Studienganges Sozialarbeit/ Sozialpädagogik
- § 35 Wahlen innerhalb des disziplinbezogenen Wahlpflichtbereichs im Grundstudium
- § 36 Wahlen innerhalb des Wahlpflichtbereichs im Hauptstudium
- § 37 Zulassung zu den praktischen Studiensemestern
- § 38 Fachprüfungen im Studiengang Sozialarbeit/ Sozialpädagogik

**II. Studiengang
Religionspädagogik/Gemeindediakonie**

- § 39 Bestandteile des Studienganges Religionspädagogik/Gemeindediakonie

- § 40 Wahlen innerhalb des disziplinbezogenen Wahlpflichtbereichs im Grundstudium
- § 41 Wahlen innerhalb des Wahlpflichtbereichs im Hauptstudium
- § 42 Zulassung zu den praktischen Studiensemestern
- § 43 Fachprüfungen im Studiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie

C. Schlussbestimmungen

- § 44 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

A. Allgemeiner Teil

**I. Abschnitt
Allgemeines**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die grundständigen Studiengänge

1. Sozialarbeit/Sozialpädagogik
2. Religionspädagogik/Gemeindediakonie.

**§ 2
Regelstudienzeit, Studienaufbau
und Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierten praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium in den grundständigen Studiengängen nach § 1 gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in den einzelnen Studiengängen nach § 1 zwischen 140 und 150 Semesterwochenstunden.

(4) Durch Beschluss des jeweiligen Fachbereichs kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

(5) Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von

Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gem. § 5 Abs. 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der bzw. die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Praktische Studiensemester

(1) In die Studiengänge nach § 1 sind zwei praktische Studiensemester integriert. Das erste praktische Studiensemester liegt innerhalb der ersten vier Fachsemester, das zweite praktische Studiensemester in einem höheren Fachsemester. Bei diesem Studienaufbau kann eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder eine einschlägige Ausbildung das erste praktische Studiensemester ersetzen.

(2) Im praktischen Studiensemester sind in geeigneten von der Hochschule als Praxisstelle anerkannten Behörden, Kirchengemeinden oder anderen Einrichtungen der beruflichen Praxis 20 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztage abzuleisten. Während des praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einer Professorin bzw. einem Professor im Umfang von vier Stunden betreut. Die Betreuung wird in Konsultationsgruppen durchgeführt. Im Umfang von einer Semesterwochenstunde erhalten die Studierenden in den Praxissemestern zusätzlich Supervision. Die Studien- und Prüfungsordnung sieht vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen vor.

(3) Die Evangelische Fachhochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(4) Über die Ausbildung während der praktischen Studiensemester haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben; wird das praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

(5) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und

von der Dekanin bzw. vom Dekan zu genehmigen. Hierfür kann auch von der Dekanin bzw. dem Dekan eine Professorin bzw. Professor beauftragt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Ein praktisches Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich erbracht wurden. Im Besonderen Teil ist festgelegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des praktischen Studiensemesters mindestens erbracht sein müssen.

(7) Die Evangelische Fachhochschule richtet ein zentrales Praxisamt ein. Dem Praxisamt obliegt die organisatorische Abwicklung der praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Besonderen Teil werden die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Im Besonderen Teil werden die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Fachprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 5

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung sollen bis zum Ende des 3. Semesters, die Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung bis zum Abschluss des 8. Semesters abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und

ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Den Studierenden werden für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung insgesamt drei Studiensemester überschreitet (§ 39 Abs. 2 Fachhochschulgesetz).

(4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Diplomprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Evangelischen Fachhochschule eingeschrieben ist,
2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§ 20 und 24) und gegebenenfalls die für ein ordnungsgemäßes Studium gebotenen Studien- und Prüfungsleistungen, die für ein vorgegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht hat und
3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 FHG durch Satzung der Evangelischen Fachhochschule bestimmten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Die Studierende bzw. der Studierende muss mindestens das Semester vor der jeweiligen Fachprüfung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik eingeschrieben gewesen sein.

(3) Zu den einzelnen Fachprüfungen meldet sich die Studierende bzw. der Studierende schriftlich beim

Prüfungsamt spätestens bis zum Beginn des Semesters, in dem die der Fachprüfung zugehörige Prüfungsleistung vorgeschrieben ist.

(4) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder in einem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 Fachhochschulgesetz durch Satzung der Evangelischen Fachhochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 39 Abs. 2 Fachhochschulgesetz erloschen ist.

§ 7

Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.

(2) Prüfungsleistungen können

1. mündlich (§ 8) und
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 9),
 3. durch Referate,
 4. durch Hausarbeiten,
 5. durch praktische Arbeiten,
 6. durch Lehrproben (§ 10)
- erbracht werden.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird nach Anhörung der Behindertenbeauftragten bzw. des Behindertenbeauftragten, vom Prüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt 20 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Besonderen Teil.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten werden Themen zur Auswahl gestellt.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausuren wird im Besonderen Teil festgelegt.

§ 10

Lehrproben

(1) In den Lehrproben sollen die Studierenden nachweisen, dass sie für die Unterrichts- und Lehrfähigkeit über die entsprechenden Kompetenzen verfügen.

(2) Eine Lehrprobe besteht aus 3 Teilbereichen

- einem schriftlichen Entwurf der zu haltenden Unterrichtsstunde,
- der Durchführung einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten und
- einem Auswertungsgespräch über die gehaltene Stunde.

(3) Die Lehrprobe wird in der Regel vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt und bewertet.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 22 und 29) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin

ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis der betreffenden Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das im Grundstudium gegebenenfalls vorgesehene praktische Studiensemester erfolgreich absolviert und sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind,

sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Wurde die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) In den Fällen von § 13 Abs. 1 Satz 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Im praktischen Studiensemester können höchstens zwei nichtbestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der

Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten, anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(7) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten trifft im Einzelfall der

Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat acht Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Wer dem Prüfungsausschuss vorsitzt, wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg im Benehmen mit der Evangelischen Fachhochschule bestimmt. Ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den Fachbereichen aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes und des Praxisamtes und die Dekane bzw. Dekaninnen der Fachbereiche sind von Amts wegen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Andere Professorinnen bzw. Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

(7) An der Evangelischen Fachhochschule wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

des Landes Baden-Württemberg in Benehmen mit der Evangelischen Fachhochschule bestimmten Vorsitzenden, der Rektorin bzw. dem Rektor, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamts. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung bezüglich Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen;
2. Entscheidung bezüglich Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Evangelischen Fachhochschule;
3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 14 Abs. 4) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 FHG;
4. Entscheidung über Rechtsbehelfe.

§ 17

Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüferinnen bzw. Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen bzw. Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18

Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),

2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
3. über die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer (§ 17)

ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

II. Abschnitt Diplom-Vorprüfung

§ 19

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

(2) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 4 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Die Diplom-Vorprüfung ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 20

Fachliche Voraussetzungen

Im Besonderen Teil werden die Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung zu erbringen sind.

§ 21

Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Im Besonderen Teil werden die zu erbringenden Fachprüfungen nach Art und Zahl bestimmt.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 22

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

III. Abschnitt Diplomprüfung

§ 23

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 4 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 15 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen fehlen.

(2) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung zu erbringen sind.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Studiensemestern ist spätestens bei der Ausgabe der Diplomarbeit nachzuweisen.

§ 25

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Im Besonderen Teil wird für die Diplomprüfung festgelegt, welche Fachprüfungen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 26

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierende bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Auf Antrag kann der

Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einer späteren Ausgabe des Diplomarbeitsthemas zustimmen.

(2) Die Diplomarbeit wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüferinnen bzw. Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Evangelischen Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Diplomarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Diplomprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Evangelischen Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 4 Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfenden soll die bzw.

der Betreuende der Diplomarbeit sein. Einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 28 Zusatzfächer

Studierende können sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Im Besonderen Teil wird für einzelne Fachnoten und die Note der Diplomarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 28) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30 Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Die Evangelische Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik verleiht nach bestandener Diplomprüfung

1. im grundständigen Studiengang Sozialarbeit/ Sozialpädagogik den Diplomgrad „Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialpädagoge (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Soz.Arb./Dipl.-Soz.Päd. (FH)“, Absolventinnen auf Antrag den Diplomgrad „Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialpädagogin (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Soz.Arb./Dipl.-Soz.Päd. (FH)“
2. im grundständigen Studiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie den Diplomgrad „Diplom-Religionspädagoge (Fachhochschule), abgekürzt „Dipl.-Rel.Päd. (FH)“, Absolventinnen auf Antrag den Diplomgrad „Diplom-Religionspädagogin (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Rel.Päd. (FH)“.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik versehen.

§ 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 33**Experimentierklausel**

Im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule und mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst können einzelne, im Besonderen Teil der Prüfungsordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinne ist ein entsprechender Beschluss der Fachbereichskonferenzen, des Prüfungsausschusses und des Senates der Evangelischen Fachhochschule. Die Erprobung von Lehrveranstaltungen ist systematisch auszuwerten. Im Kuratorium und im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist über die Erfahrungen Bericht zu erstatten.

B. Besonderer Teil**I. Studiengang Sozialarbeit/
Sozialpädagogik****§ 34****Bestandteile des Studienganges
Sozialarbeit/Sozialpädagogik**

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik 143 Semesterwochenstunden.

(2) Das Grundstudium im Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik umfasst zwei Semester mit 53 Semesterwochenstunden und ein praktisches Studiensemester mit einer fachlichen Begleitung im Umfang von drei Semesterwochenstunden.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

- V = Vorlesung
- Ü = Übung
- S = Seminar

(4) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in §§ 8 und 9 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- H = Hausarbeit
- K = Klausur
- M = Mündliche Prüfung
- R = Referat

Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

- AW = Auswertungsbericht
- B = Bericht
- H = Hausarbeit
- K = Klausur
- KTA = Kurstypische Arbeit
- M = Mündliche Prüfung
- P = Protokoll
- R = Referat

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. bei Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet. Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

Die Ziffern in Klammern hinter den Prüfungsvorleistungen geben die Prüfungsleistung an, denen die Prüfungsvorleistung zugeordnet ist in dem Sinn, dass die Prüfungsleistung die Prüfungsvorleistung voraussetzt.

(5) Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Fachbereichskonferenz.

§ 35**Wahlen innerhalb des disziplinbezogenen
Wahlpflichtbereichs im Grundstudium**

Im 1. und 2. Semester umfasst der disziplinbezogene Wahlpflichtbereich einen Katalog von den Disziplinen der Fächergruppe I (Pädagogik, Psychologie, Recht, Soziologie) und der Fächergruppe II (Ökonomie, Politik, Sozialmedizin, Theologie) zugeordneten Übungen. Im 1. und im 2. Semester sind jeweils drei Übungen mit zusammen sechs Semesterwochenstunden zu wählen. Die Wahlen sind so zu treffen, dass in beiden Semestern zusammengenommen jede der vier Disziplinen der Fächergruppe I mindestens einmal gewählt wurde. Die Auswahl treffen die Studierenden selbständig. Die angebotenen Veranstaltungen werden vor Vorlesungsbeginn mit ihrer Zuordnung zu Disziplinen bekannt gemacht.

(2) Für jede der vier Disziplinen der Fächergruppe I muss im 1. und im 2. Semester zusammengenommen mindestens eine Prüfungsleistung absolviert werden.

§ 36

Wahlen innerhalb des Wahlpflichtbereichs im Hauptstudium

Im Wahlpflichtbereich 2 – Lernbereiche im 4. und 5. Semester müssen zu Beginn des 4. Semester zwei Übungen, zu Beginn des 5. Semester drei Übungen aus den vier Wahlpflichtbereichen A bis D gewählt werden

- A Organisation und Institution
- B Lernen, Entwicklung und Sozialisation
- C Zielgruppen und Soziale Lagen
- D Wahrnehmung und Kommunikation.

Bei den fünf Wahlen muss jeder Wahlpflichtbereich mindestens einmal gewählt worden sein.

§ 37

Zulassung zu den praktischen Studiensemestern

- (1) Das dritte und sechste Studiensemester sind praktische Studiensemester.
- (2) Zum ersten praktischen Studiensemester wird zugelassen, wer die Prüfungsleistungen, die in der Übersicht mit den Ziffern (2) und (3) gekennzeichnet sind, sowie die Prüfungsvorleistung in der Lehrveranstaltung Rechtsanwendungen erfolgreich absolviert hat.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten praktischen Studiensemester sind folgende Studienleistungen: der Auswertungsbericht des ersten praktischen Studiensemesters und die Prüfungsleistung über das studienbegleitende Praktikum/Projekt im 4. und 5. Semester.

Grundstudium Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Bereich	Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden, Art der Lehrveranstaltung			PVL	PL
		1	2	3		
1.1 – 3.1 Fachwissen- schaft	1./2.1.1 Geschichte und Theorien Sozialer Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik	3 V+Ü	3 V+Ü		B/P (1)	H (2. Sem.) (1)
	1./2.1.2 Theorie-Praxis-Werkstatt Sozialarbeit und Sozialpädagogik	5 Ü	4 Ü		R(2)	R (2. Sem.) (2)
	1./2.1.3 Berufliches Handeln, Arbeits- und Interventionsformen	4 Ü	4 Ü		R (1. Sem.) (3)	R (2. Sem.) (4)
	2.1.4 Rechtsanwendung		2 Ü		KTA od. B/P ¹	
	3.1 Fachliche Begleitung: Konsultationsgruppe, Supervision			3 ⁵	AW	
1.2 – 2.2 Theologische Grundlagen	1.2.4 Theologisch und philosophische Anthropologie	2 V+Ü				K (120 Min.) (5)
1.3 – 2.3 Human-, gesellschaftswissenschaftliche und rechtliche Grundlagen	1.3.1 Einführung in die Erziehungswissenschaft	1 V			R/K (60 Min.) ²	
	1.3.2 Einführung in das psychologische Denken	1 V			R/K (60 Min.) ²	
	1.3.3 Einführung in das Denken der Soziologie	1 V			R/K (60 Min.) ²	
	1./2.3.4 Recht: Einführung und Orientierung, Schwerpunkt Kindheit, Jugend, Familie	1 V	1 V		K (60 Min.) ² (2. Sem.)	
	2.3.1 Einführung in die Ökonomie Sozialer Arbeit		1 V		R/K (60 Min.) ¹	
	1./2.3.6 Disziplinbezogener Wahlpflichtbereich 1: Interdisziplinäre Übungen ³ (einschließlich Einführung in wissenschaftliches Arbeiten)	2 +1 ⁴ Ü 4 Ü				R (1. Sem.) (6) R (1. Sem.) (7) R (2. Sem.) (8) R (2. Sem.) (9)
1.6 – 2.6 Ästhetik, Kultur und Kommunikation	Ästhetik, Kultur und Kommunikation I Ästhetik, Kultur und Kommunikation II	2 Ü			KTA ¹ KTA ¹	
Summe	53 SWS	27	23	3	11 PVL	9 PL

1 Diese Prüfungsvorleistung ist bis zur Aushändigung des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung zu erbringen

2 Diese Prüfungsvorleistungen sind jeweils disziplinenbezogen den Prüfungsleistungen in den vier Übungen im Wahlpflichtbereich zugeordnet, die für Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Recht ausgewiesen sind und deren Wahl und Abschluss mit einer Prüfungsvorleistung gemäß §35 Abs. 2 verpflichtend ist.

3 Gemäß §35 Abs. 1 werden im 1. und im 2. Semester jeweils drei Übungen aus einem Katalog aktueller Veranstaltungen ausgewählt, der vor Vorlesungsbeginn bekannt gemacht wird. Der Katalog gibt die Zuordnung der Übungen zu Disziplinen an.

4 Eine SWS. wissenschaftliches Arbeiten wird mit einer der Übungen verknüpft

5 Vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen und Supervision gemäß §3 Abs. 2

Hauptstudium Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Bereich	Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden					PVL (Studienleistung)	PL
		Art der Lehrveranstaltung						
		4	5	6	7	8		
4.1 – 8.1 Fachwissen- schaftliches und Berufl. Handeln, Arbeits- und Interventions- formen	4./5.1.1 Berufl. Handeln, Arbeits- und Interventionsformen	3 Ü	3 Ü				B (4. Sem.) (10)	R (5. Sem.) (10) R (11)
	7.1.1 Berufl. Handeln, Arbeits- und Interventionsformen				3 Ü			
	7.1.2 Fallseminar				3 Ü			K (180 Min.) (12)
	4./5.1.3 Schwerpunkt I	5 Ü	5 Ü				H – LüP (5. Sem.) (13) H – LüP (8. Sem.) (14)	
	7./8.1.3 Schwerpunkt II				5 Ü	5Ü		
	4.1.4 Empirische Sozialforschung: Statistik	3 Ü					R (15) H (16)	
	7.1.4 Empirische Sozialforschung: Qualitative Forschung				2 Ü			
	4./5.1.5 Studienbegleitende Praktika, Projekt	5 Ü	5 Ü				B, R (13)	
	6.1 Fachliche Begleitung: Konsulta- tionsgruppe, Supervision			3 ¹			AW ²	
4.2 – 8.2 Theolog. Grundlagen, Diakonie u. Sozialethik	4.2.5 Diakonie	2 V+Ü						K (120 Min.) (17)
	8.2.6 Sozialethik					2 Ü		K (120 Min.) (18)
4.3 – 5.3 Human- und gesell- schafts- wissen- schaftliche Grundlagen	4./5.3.1 – 4./5.3.4	2 Ü	2 Ü				B/P ⁴	R (19, 20)
	Wahlpflichtbereich 2: Lernbereiche ³	2 Ü	2 Ü					R (4. Sem.) (21)
	5.3.5 Grundlagen Sozialpsychologie und Sozialmedizin		2 V				R/K (120 Min.) (21)	
4.4 – 7.4 Rechtliche, pol. und ökono- mische Gestaltung des Sozialen	4.4.1 Kindheit, Jugend, Familie und Recht	2 V+Ü					K (60 Min.)(23)	K (120 Min.) (22)
	4./5.4.2 Recht und Sozialpolitik	1V	1 V					K (240 Min., LüP, (5. Sem.) (23)
	5.4.3 Verwaltungswissenschaft		1 V					
	7.4.1 Politik und Soziale Arbeit				1 V			

Bereich	Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden					PVL (Studienleistung)	PL
		Art der Lehrveranstaltung						
		4	5	6	7	8		
4.5 – 8.5 Wahl- Vertiefungs- bereich	Wahlpflichtbereich 3: 4.5.1- 8.5.1 ÄKK 4.5.2- 8.5.2 Politik, Recht, Ökonomie	2 Ü	2 Ü		2 Ü	2 Ü	KTA/B/P (4. Sem.) (24) KTA/B/P (7. Sem.) (25)	R ⁵ (5. Sem.) (24) R ⁵ (8. Sem.) (25)
	Wahlpflichtbereich 4: Vertiefungs- angebote 7.5.3 – 8.5.3				4Ü	4Ü		R (26), R (27)
7.6 ÄKK Ästhetik, Kultur u. Kommuni- kation	7.6 Ästhetik, Kultur und Kommuni- kation				2 Ü		KTA (28)	
	(Diplomarbeit)							Diplom- kolloquium M (28) (20 Min.)
Summe	90 SWS	27	25	3	22	13	9 PVL	16 PL 3 LüP

- 1 Vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen und Supervision gemäß §3, Abs. 2
- 2 Der Auswertungsbericht ist für die erfolgreiche Anerkennung des praktischen Studiensemesters Voraussetzung
- 3 Gemäß §36, Abs. 1 ist im 4. und 5. Semester jeder Lernbereich einmal zu belegen.
- 4 Die PVL ist einem der Referate 20 – 22 zugeordnet.
- 5 Wird im Wahlpflichtbereich eine PL in Ästhetik, Kultur und Kommunikation abgelegt, kann das Referat verbunden werden mit einer kurs-
typischen Arbeit oder Präsentation.

§ 38

Fachprüfungen in dem Studiengang Sozialarbeit/ Sozialpädagogik

(1) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Fachprüfung	Kennziffer der Prüfungsleistungen in der tabellar. Übersicht	Gewichtung siehe Abs. 2
I Grundlagen der Fachwissenschaft Sozialer Arbeit	(1), (2)	1/5
II Berufliches Handeln	(3), (4)	1/5
III Theologische und anthropologische Grundlagen	(5)	1/5
IV Rechtliche Grundlagen	(6)*	1/5
V Human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen	(7), (8), (9)	1/5

* Eine der vier Prüfungsleistungen im 1. und 2. Semester im disziplinbezogenen Wahlpflichtbereich ist für die Disziplin Recht abgelegt worden, Diese Prüfungsleistung wird hier angerechnet.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung im Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik und die zugehörigen Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Fachprüfung	Kennziffer der Prüfungsleistungen in der tabellar. Übersicht	Gewichtung siehe Abs. 4
I Berufliches Handeln	(10), (11), (12), (15), (16)	2/16
II Studienschwerpunkt	(13), (14)	2/16
III Wahlpflichtbereich 3 PRÖK/ÄKK	(24), (25)	2/16
IV Recht, Ökonomie und Sozialpolitik	(22), (23)	1/16
V Human- und Gesellschaftswissenschaften	(19), (20), (21), (26), (27)	2/16
VI Diakonie u. Sozialethik	(17), (18)	2/16
VII Diplomarbeit	(28)	4/16
VIII Mündliche Diplomprüfung		1/16

(3) Die ersten sechs Fachnoten für die Diplomprüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der zugehörigen Prüfungsleistungen gebildet.

II. Studiengang Religionspädagogik/ Gemeindediakonie

§ 39

Bestandteile des Studiengangs Religionspädagogik/Gemeindediakonie

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlicher Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Studiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie 146 Semesterwochenstunden.

(2) Das Grundstudium umfasst drei Semester mit 57 Semesterwochenstunden und ein Praxissemester mit einer fachlichen Begleitung im Umfang von drei Semesterwochenstunden.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

(4) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in §§ 8 und 9 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

H = Hausarbeit

K = Klausur

L = Lehrprobe

M = Mündliche Prüfung

R = Referat

Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

AW = Auswertungsbericht

B = Bericht

H = Hausarbeit

K = Klausur

KTA = Kurstypische Arbeit

M = Mündliche Prüfung

P = Protokoll

R = Referat

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. bei Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet. Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

Die Ziffern in Klammern hinter den Prüfungsvorleistungen geben die Prüfungsleistung an, denen die Prüfungsvorleistung zugeordnet ist in dem Sinn, dass die Prüfungsleistung die Prüfungsvorleistung voraussetzt.

(5) Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Fachbereichskonferenz.

§ 40

Wahlen innerhalb des disziplinbezogenen Wahlpflichtbereichs im Grundstudium

Im 1. und 2. Semester umfasst der disziplinbezogene Wahlpflichtbereich einen Katalog von den Disziplinen der Fächergruppe I (Pädagogik, Psychologie, Recht, Soziologie) und der Fächergruppe II (Ökonomie, Politik, Sozialmedizin, Theologie) zugeordneten Übungen. Im 1. Semester ist eine, im 2. Semester sind zwei Übungen zu wählen. Die Wahlen sind so zu treffen, dass keine Disziplin doppelt gewählt wurde. Die Auswahl treffen die Studierenden selbständig. Die angebotenen Veranstaltungen werden vor Vorlesungsbeginn mit ihrer Zuordnung zu Disziplinen bekannt gemacht.

§ 41

Wahlen innerhalb des Wahlpflichtbereichs im Hauptstudium

(1) Im Wahlpflichtbereichs-Studium im 4. und 5. Semester muss zu Beginn des 4. Semesters eine Übung aus einem der vier Wahlpflichtbereiche A bis D gewählt werden:

A Organisation und Institution

B Lernen, Entwicklung und Sozialisation

C Zielgruppen und Soziale Lagen

D Wahrnehmung und Kommunikation.

(2) Im Bereich der theologischen Grundlagen sind im 8. Semester zwei Übungen aus dem Angebot von drei Übungen Systematische Theologie, Biblische Theologie und Kirchen- und Konfessionskunde zu wählen.

§ 42

Zulassung zu den praktischen Studiensemestern

(1) Das dritte und sechste Studiensemester sind praktische Studiensemester.

(2) Zum ersten praktischen Studiensemester wird zugelassen, wer die Prüfungsleistungen, die in der Übersicht mit den Ziffern (2) und (3) gekennzeichnet sind, sowie die Prüfungsvorleistung in der Lehrveranstaltung Fallseminar erfolgreich absolviert hat.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten praktischen Studiensemester sind folgende Studienleistungen: der Auswertungsbericht des ersten praktischen Studiensemesters, die Berichte über das studienbegleitende Praktikum im 4. und 5. Semester und der Bericht über das Fallseminar im 5. Semester.

Grundstudium Studiengang Religionspädagogik

Bereich	Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden, Art der Lehrveranstaltung			PVL	PL
		1	2	3		
1.1 – 3.1 Fachwissen- schaft	1./2.1.1 Geschichte und Theorien Sozialer Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik	3 V+Ü	3 V+Ü		B/P (1)	H (2. Sem.) (1)
	1./2.1.2 Theorie-Praxis-Werkstatt Religions- und Gemeindepädagogik	5 Ü	5 Ü		R (2)	R (2. Sem.) (2)
	1./2.1.3 Berufliches Handeln, Arbeits- und Interventionsformen	4 Ü	4 Ü			R (1.Sem.) (3) R (2.Sem.) (4)
	2.1.5 Fallseminar		1 Ü		B ¹	
	3.1 Fachliche Begleitung: Konsultationsgruppen, Supervision			3 ⁴	AW	
1.2 – 2.2 Theologische Grundlagen	1.2.1 Einführung in die Bibelwissenschaft	4 Ü				M (20 Min.) (5)
	2.2.1 Altes Testament		2 Ü			K (120 Min.) (6)
	2.2.2 Neues Testament		2 Ü			K (120 Min.) (7)
	2.2.3 Einführung in die Kirchengeschichte		2 Ü		R (5)	
	1.2.4 Theologisch-philosophische Anthropologie	2 V+Ü				K (120 Min.) (8)
1.3 – 2.3 Human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen	1.3.1 Einführung in die Erziehungswissenschaft	1 V			R/K (60 Min.) ¹	
	1.3.2 Einführung in das psychologische Denken	1 V			R/K(60 Min.) ¹	
	1.3.3 Einführung in das Denken der Soziologie	1 V			R/K(60 Min.) ¹	
	1./2.3.4 Recht: Einführung und Orientierung, Schwerpunkt Kindheit, Jugend, Familie	1 V	1 V		K (60 Min.) ¹ 2. Sem.)	
	2.3.5 Kirchenrecht		1 Ü		B/P (5) ¹	
	1./2.3.6 Disziplinbezogener Wahlpflichtbereich 1 ² : Interdisziplinäre Übungen (einschließlich Einführung in wissenschaftliches Arbeiten)	2+1Ü ³	4 Ü			R (1. Sem.) (9) R (2.Sem.) (10)
1.6 – 2.6 Ästhetik, Kultur u. Kommunikation	Ästhetik, Kultur und Kommunikation I	2 Ü			KTA ¹	
	Ästhetik, Kultur und Kommunikation II		2 Ü		KTA ¹	
Summe	57 SWS	27	27	3	12 PVL	10 PL

1 Diese Prüfungsvorleistung ist bis zur Aushändigung des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung zu erbringen.

2 Gemäß § 40 Abs. 1 werden im 1. Semester eine und im 2. Semester zwei Übungen aus einem Katalog aktueller Veranstaltungen ausgewählt, der vor Vorlesungsbeginn bekannt gemacht wird. Der Katalog gibt die Zuordnung der Übungen zu Disziplinen an.

3 Eine SWS wissenschaftliches Arbeiten wird mit der Übung verknüpft.

Hauptstudium Studiengang Religionspädagogik

Bereich	Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden Art der Lehrveranstaltung					PVL (Studienleistung)	PL	
		4	5	6	7	8			
4.1 – 8.1 Fachwissen- schaft Religions- und Gemeinde- pädagogik, Berufliches Handeln	5./7.1.1 Schulpädagogik mit Übungen		5 Ü		6 Ü			L (5.Sem.) (11) L (7.Sem.) (12)	
	5.1.2 Fallseminar I 7.1.2 Fallseminar II		2 Ü		2 Ü		B (13)	K (180 Min.) (13)	
	4./5.1.3 Schwerpunkt I 7./8.1.3 Schwerpunkt II	5 Ü	5 Ü		5 Ü	5 Ü		H – LüP (5.Sem.) (14) H – LüP (8.Sem.) (15)	
	4./5.1.5 Projekt/studienbegleitendes Praktikum	5 Ü	5 Ü				B, R (14)		
	6.1 Fachliche Begleitung: Konsul- tationsgruppe, Supervision			3 ¹			AW ²		
	7.1.4 Empirische Sozialforschung: Qualitative Forschung				2 Ü			H (26)	
	4.2 – 8.2 Theologi- sche Grundlagen	4./5.2.1 Altes Testament	2 Ü	2 Ü					H (4.S.) (16)
4./5.2.2 Neues Testament		2 Ü	2 Ü					H (4.S.) (17)	
4./5.2.3 Seelsorge		2 Ü	2 Ü				B (18)		
4./5.2.4 Systematische Theologie		2 Ü	2 Ü				B (18)		
4.2.5 Diakonie		2 V+Ü						K (120 Min.) (19)	
7.2.1 Pastorallehre					2 Ü			R (20)	
7.2.2 Systematische Theologie					2 Ü			K (120 Min.) (21)	
8.2.2/3 Systematische Theologie, Biblische Theologie, Kirchen- und Konfessionskunde						2 Ü 2 Ü, s. §41	B (21) B (21)		
7.2.3 Kirchengeschichte					2 Ü			K (120 Min.) (22)	
8.2.5 Homiletisch-liturgische Übungen					2 Ü		K (120 Min.) (23)		
4.3 Human- u. gesell- schafts- wissensch. Grundlagen	4.3.1 – 4.3.4 Wahlpflichtbereich 2: Lernbereiche ³	2 S						R (24)	
	5.3.5 Grundlagen der Sozialpsy- chologie und Sozialmedizin		2 V				R/K (120 Min.) (24)		

4.4 – 8.4 Rechtliche Grundlagen u. Sozial- politik	8.4.1 Kirchenrecht					1 Ü		K (120 Min.) (25)
	4./5.4.2 Recht und Sozialpolitik	1 V	1 V				B (25) K (120 Min., 5.Sem.) (26)	
7.6 Ästhetik, Kultur und Kommuni- kation	7.6 Ästhetik, Kultur und. Kommuni- kation				2 Ü		KTA ⁴	
	(Diplomarbeit)							Diplomkollo- quium M (27) (20 Min.)
Summe	89 WS	23	28	3	23	12	11 PVL	15 PL 3 LÜP

1 vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen und Supervision gemäß §3, Abs. 2

2 Der Auswertungsbericht ist für die erfolgreiche Anerkennung des praktischen Studiensemesters Voraussetzung

3 Es ist eine Übung aus den Wahlpflichtbereichen A – D gemäß § 41, Abs. 1 zu wählen.

4 bis zur Abgabe der Diplomarbeit

§ 43

Fachprüfungen im Studiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie

(1) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Fachprüfung	Kennziffer der Prüfungsleistungen in der tabellar. Übersicht	Gewichtung siehe Abs. 2
I Grundlagen der Fachwissenschaft Religionspädagogik	(1), (2)	1/4
II Berufliches Handeln	(3), (4)	1/4
III Theologie	(5), (6), (7), (8)	1/4
IV Human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen	(9), (10)	1/4

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung im Studiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie, und die zugehörigen Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Fachprüfung	Kennziffer der Prüfungsleistungen in der tabellar. Übersicht	Gewichtung siehe Abs. 4
I Schulpädagogik	(11), (12)	2/16
II Berufliches Handeln, Arbeits- und Interventionsformen/Human-, Gesellschaftswissenschaften und Recht	(13), (24), (26)	2/16
III Grundlagen praxisorientierter Theologie I	(16), (17), (18), (20), (21)	3/16
IV Grundlagen praxisorientierter Theologie II	(19), (22), (23), (25)	2/16
V Studienschwerpunkte	(14), (15)	2/16
VI Diplomarbeit	(27)	4/16
VII Mündliche Diplomprüfung		1/16

(3) Die ersten fünf Fachnoten für die Diplomprüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der zugehörigen Prüfungsleistungen gebildet.

C. Schlussbestimmungen

§ 44

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik vom 18.7.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 13.10.2000) außer Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In Kraft Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium in einem Studiengang an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik bereits begonnen haben und sich im 1. Semester befinden, legen die noch fehlenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums in diesem Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ab.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik im 3. bzw. 5. Studiensemester befinden, legen die in diesem Studiengang noch ausstehenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums I bzw. II nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ab. Auf Antrag wird ihnen das Recht eingeräumt, die noch fehlenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung vom 18. Juli 2000 abzulegen.

(4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik im 7. Studiensemester befinden, legen die noch ausstehenden Prüfungsleistungen nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ab.

(5) Studierende der Studiengänge Sozialarbeit oder Sozialpädagogik, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik im 5. Studiensemester im Studiengang Sozialarbeit oder Sozialpädagogik befinden, wird, sofern sie nicht das Recht in Anspruch nehmen nach der alten Studien- und Prüfungsordnung vom 18. Juli 2000 zu studieren, im Diplomzeugnis das Diplom als Diplomsozialarbeiter/in / Diplomsozialpädagoge/in (FH) verliehen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung im 7. Studiensemester befinden, wird auf Antrag das Diplom als Diplomsozialarbeiter/in / Diplomsozialpädagoge/in (FH) ausgestellt.

(6) Studierenden, die ihr Studium in einem Studiengang an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik unter Geltung der Studien- und Prüfungsordnung vom 18. Juli 1996 begonnen haben, es aber unterbrochen haben, kann auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, die noch fehlenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. Der Antrag kann erst nach Beratung durch die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan gestellt werden.

(7) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik im 7. Studiensemester im Studiengang Sozialarbeit studieren, werden folgende Anrechnungen von Leistungsnachweisen vorgenommen:

SPO 2002	SPO 2000
PL Referate (10) und (11) Berufl. Handeln, Arbeits- und Interventionsformen	PL Referate (9) und (10) Berufl. Handeln, Arbeits- und Interventionsformen
PL Klausur (12) Fallseminar	PL Klausur (12) Fallseminar
PL Hausarbeit, LÜP (13), (14) Schwerpunkt	PL Hausarbeit, LÜP (22), (23) Schwerpunkt
PL Referat (15) Empirische Sozialforschung	PL Referat (19) Empirische Sozialforschung
PL Hausarbeit (16) Empir. Sozialforschung: Qualitative Forschung	Bestanden: Nachweis der PVL Empirische Sozialforschung III (7. Semester), PL (26) zugeordnet
PL Klausur (17) Diakonie	PL Klausur (20) Diakonie
PL Klausur (18) Sozialethik	PL Klausur (21) Sozialethik
PL Referate (19), (20), (21) Wahlpflichtbereich I: Lernbereiche	PL Referate (15), (16), (17) Wahlpflichtbereich I: Lernbereiche
PL Klausur (22) Kindheit, Jugend, Familie und Recht	PL Klausur (13) Kindheit, Jugend, Familie und Recht
PL Klausur LÜP (23) Recht und Sozialpolitik/Verwaltungswissenschaft	PL Klausur LÜP (14) Recht und Sozialpolitik/Verwaltungswissenschaft
PL Referat (24) Wahlpflichtbereich 3: ÄKK/PRÖK	PL Referat (18) Wahlpflichtbereich 2: Lernbereiche
PL Referat (25) Wahlpflichtbereich 3: ÄKK/PRÖK	PL Referat (11) Berufliches Handeln, Arbeits- und Interventionsformen
PL Referate (26), (27) Vertiefungsangebote	PL Hausarbeit/Klausur (24), (25) Vertiefungsangebote
PL Diplomarbeit, Diplomprüfung (28)	PL Diplomarbeit, Diplomprüfung (26)

(8) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik im 7. Semester im Studiengang Sozialpädagogik studieren, werden folgende Anrechnungen von Leistungsnachweisen vorgenommen:

SPO 2002	SPO 2000
PL Referate (10) und (11) Berufl. Handeln, Arbeits- und Interventionsformen	PL Referate (9) und (10) Berufl. Handeln, Arbeits- und Interventionsformen
PL Klausur (12) Fallseminar	PL Klausur (11) Fallseminar
PL Hausarbeit, LüP (13), (14) Schwerpunkt	PL Hausarbeit, LüP (22), (23) Schwerpunkt
PL Referat (15) Empirische Sozialforschung	PL Referat (19) Empirische Sozialforschung
PL Hausarbeit (16) Empir. Sozialforschung: Qualitative Forschung	Bestanden: Nachweis der PVL Empirische Sozialforschung III (7. Semester), PL (25) zugeordnet
PL Klausur (17) Diakonie	PL Klausur (20) Diakonie
PL Klausur (18) Sozialethik	PL Klausur (21) Sozialethik
PL Referate (19), (20), (21) Wahlpflichtbereich 2: Lernbereiche	PL Referate (15), (16), (17) Wahlpflichtbereich 2: Lernbereiche
PL Klausur (22) Kindheit, Jugend, Familie und Recht	PL Klausur (13) Kindheit, Jugend, Familie und Recht
PL Klausur (23) Recht und Sozialpolitik/ Verwaltungswissenschaft	PL Klausur (14) Recht und Sozialpolitik und PVL Klausur zugeordnet zu PL (14) Verwaltungswissenschaft
PL Referat (24) Wahlpflichtbereich 3: ÄKK/PRÖK	PL Referat (18) Wahlpflichtbereich 2: Lernbereiche
PL Referat (25) Wahlpflichtbereich 3: ÄKK/PRÖK	PL Hausarbeit LüP (12) ÄKK
PL Referat (26) Vertiefungsangebote	PL Hausarbeit (24) Vertiefungsangebote
PL Referat (27) Vertiefungsangebote	
PL Diplomarbeit, Diplomprüfung (28)	PL Diplomarbeit, Diplomprüfung (25)

(9) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik im

7. Semester im Studiengang Religionspädagogik studierten, werden folgende Anrechnungen von Leistungsnachweisen vorgenommen:

SPO 2002	SPO 2000
PL Lehrprobe (11) und (12) Schulpädagogik	PL Lehrprobe (10) und (11) Schulpädagogik
PL Klausur (13) Fallseminar	PL Klausur (12) Fallseminar
PL Hausarbeit, LüP (14), (15) Schwerpunkt	PL Hausarbeit, LüP (23), (24) Schwerpunkt
PL Hausarbeit (16) Altes Testament	PL Hausarbeit (13) Altes Testament
PL Hausarbeit (17) Neues Testament	PL Hausarbeit (14) Neues Testament
PL Mdl. Prüfung (18) Altes/Neues Testament, Seelsorge, Systemat. Theologie	PL Mdl. Prüfung (15) Altes/Neues Testament, Seelsorge, Systemat. Theologie
PL Klausur (19) Diakonie	PL Klausur (22) Diakonie
PL Referat (20) Pastorallehre	PL Hausarbeit (16) Seelsorge
PL Klausur (21) Systemat. Theologie	PL Klausur (17) Systemat. Theologie
PL Klausur (22) Kirchengeschichte	PL Klausur (18) Kirchengeschichte
PL Klausur (23) Homiletisch-liturgische Übungen	PL Klausur (19) Homiletisch-liturgische Übungen
PL Referat (24) Wahlpflichtbereich 2: Lernbereiche	PL Referat (21) Wahlpflichtbereich 2: Lernbereiche
PL Klausur (25) Kirchenrecht	PL Klausur (20) Kirchenrecht
PL Referat (26) Empir. Sozialforschung: Qual. Sozialforschung	Bestanden: PVL aus Empir. Sozialforschung III, zugeordnet der PL (25)
PL Diplomarbeit/ Diplomkolloquium (27)	PL Diplomarbeit/ Diplomkolloquium (25)

Freiburg, den 18. Dezember 2002

Der Rektor

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B